
Förderrichtlinie

Präambel

Die nachstehende Richtlinie konkretisiert die im Stiftungszweck der Barbara Stiftung im § 3 der Satzung verankerten Ziele der Stiftung zur Förderung der Religion, des bürgerschaftlichen Engagements, der Jugend- und Seniorenarbeit, der Kunst und Kultur, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Förderung kirchlicher Zwecke.

§ 1 Art und Gegenstand der Förderung

- (1) Die Barbara Stiftung unterstützt im Sinne des Stiftungszweckes in der Regel Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen.
- (2) In Ausnahmefällen und aus besonderen Gründen kann die Barbara Stiftung besondere Vorhaben oder Situationen würdigen, zum Beispiel durch Gewährung von Druckkostenzuschüssen zu Publikationen, Auslobung von Preisgeldern, Erteilung zinsloser Darlehen, Gewährung von Stipendien und dergleichen.
- (3) Die zu fördernden Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen müssen spätestens zwölf Monate nach Förderzusage abgeschlossen sein.
- (4) Die Förderung gemäß Absatz (1) wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, höchstens jedoch in Höhe der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens abzüglich öffentlicher Zuwendungen und weiterer Fördermittel. Die Obergrenze der Förderung beträgt 500,00 Euro.

§ 2 Zuwendungsempfänger und Förderverfahren

- (1) Zuwendungsempfänger können zuvorderst Gruppierungen der katholischen Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian sein. Darüber hinaus können auch der katholischen Pfarrgemeinde St. Kosmas und Damian nahestehende Gruppierungen gefördert werden.
- (2) Über die Vereinbarkeit eines Antragstellers mit den im Stiftungszweck genannten Zielgruppen befindet im Zweifel der Vorstand der Barbara Stiftung.
- (3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an geeigneter Stelle – zum Beispiel auf Plakaten, Ausschreibungen und Dokumentationen – auf die Förderung durch die Barbara Stiftung hinzuweisen und hierfür die Wort-Bild-Marke der Stiftung anzubringen.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel nach Abgabe des Verwendungsnachweises.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Stiftungsvorstand einen Vorschuss gewähren.

- (5) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Bankkonto des Zuwendungsempfängers oder in begründeten Ausnahmefällen auf ein entsprechendes Treuhandkonto.
- (6) Die Barbara Stiftung ist aus wichtigen Gründen zum Widerruf der Förderung und zur Rückforderung der Mittel berechtigt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss durch den Vorstand. Der Förderantrag enthält neben einer aussagekräftigen Maßnahme- oder Projektskizze mit Zieldefinition und Begründung einen detaillierten Finanzplan mit allen zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

-
- (2) Antragsfristen sind grundsätzlich der 01. März und der 01. September, in Ausnahmefällen kann der Vorstand der Barbara Stiftung abweichende Daten festlegen.
 - (3) Der Vorstand beschließt spätestens in der jeweils übernächsten Vorstandssitzung über die Förderung.
 - (4) Der Vorstand kann Zuwendungen auch aus eigener Initiative gewähren.
 - (5) Wird einem Zuwendungsempfänger eine Förderung gewährt, so erhält dieser unverzüglich eine schriftliche Förderzusage.

§ 4 Nachweisführung

- (1) Acht Wochen nach Abschluss des geförderten Vorhabens reicht der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis bei der Barbara Stiftung ein.
- (2) Zum Verwendungsnachweis gehören
 - a. die Dokumentation des geförderten Projektes oder der Maßnahme einschließlich etwaiger Presseberichte sowie mindestens zweier druckfähiger Fotos und
 - b. eine detaillierte Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Der Zuwendungsempfänger bewahrt die Originalbelege mindestens in Höhe der durch die Jugendstiftung gewährten Förderung ordnungsgemäß auf und hält sie für zwei Jahre nach Abgabe des VN für eine etwaige Einsichtnahme durch VertreterInnen der Stiftung bereit.

§ 5 Weitere Bestimmungen

Über Änderungen dieser Förderrichtlinie beschließt der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit

Die Förderrichtlinie tritt am 09. August 2017 in Kraft